

Die Rolle religiöser Identität

im Verhältnis zu extremistischen Einstellungen

Florian Volm

In der Diskussion um religiöse Identität stehen Sicherheitsbehörden immer wieder vor der Frage, wie viel religiöse Überzeugung in einer extremistischen Ausprägung stecken kann oder anders und konkreter gefragt: Wie viel Islam steckt in der politischen Ideologie des Islamismus? Und wie viel Christentum findet sich in extremistischen Gruppierungen, die ein religiös-völkisch gedachtes »christliches Abendland« verteidigen wollen? Davon ausgehend stellt sich bezüglich der praxisorientierten Präventions- und Deradikalisierungsarbeit die Folgefrage, ob eine religiöse Identität einen entscheidenden Faktor in der extremistischen Radikalisierung bilden oder eine theologische Wissensvermittlung vielmehr vor dieser schützen kann. Noch relevanter stellt sich dieser Sachverhalt beispielsweise im Umgang mit inhaftierten Personen im Strafvollzug¹ oder mit radikalisierten Personen aus jihadistischen Krisengebieten² dar.

1. Die sicherheitsbehördliche Position im Spannungsfeld von Religion und Extremismus

Artikel 4 GG garantiert jedem Menschen in Deutschland eine weitreichende Religions- und Glaubensfreiheit, inklusive deren ungestörter Ausübung, was auch eine negative Religions- und Glaubensfreiheit mitein-

1 Vgl. *Anika Hoffmann/Christian Illgner*, Islamistische Radikalisierung und Sicherheit. Zum Spektrum der Prävention im Gefängnis, in: Berliner Forum Gewaltprävention (Hg.), Interdisziplinäre Beiträge zu Radikalisierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis 69 (2020), 77–83.

2 Vgl. *Marwan Abou-Taam*, Syrien-Ausreisende und -Rückkehrer. Ein Überblick, hg. Bundeszentrale für politische Bildung, 2015, online: <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/207441/syrien-ausreisende-und-rueckkehrer> (Abruf, wie alle URLs dieses Aufsatzes, am 09.04.2022).

schließt. Der Staat respektiert demnach die verschiedenen religiösen Überzeugungen der Bevölkerung, egal ob als anerkannte Religionsgemeinschaft (vgl. Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG) oder als freie Glaubensgemeinschaft mit losen Strukturen. Im Gegenzug erwartet der Staat, dass eine Religions- oder Glaubensgemeinschaft weder die Grund- und Menschenrechte anderer Menschen bzw. Andersgläubiger beschneidet noch die säkulare Grundverfasstheit der Bundesrepublik infrage stellt. Dabei missbilligt der Gesetzgeber nicht nur physische Gewalt, auch Hetze und Hassrede (vgl. Volksverhetzung gemäß § 130 StGB) sind strafrechtlich relevant und als extremistisch zu werten – wodurch dann auch der gesetzliche Beobachtungsauftrag durch den Verfassungsschutz eröffnet sein kann. Wichtig ist hierbei zu betonen, dass Extremismus bzw. eine extremistische Bestrebung per gesetzlicher Definition keine Straftat und auch keinen Gesetzesbruch darstellt, sondern als politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise (von Einzelpersonen oder Gruppierungen) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung definiert wird.³ Im Sinne der wehrhaften Demokratie gleicht die Extremismus-Beobachtung durch den Verfassungsschutz damit einem Frühwarnsystem, um die Bevölkerung, die verfassungsmäßige Ordnung und die Demokratie mit all ihren Institutionen und Werten zu schützen (vgl. Prinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenschutz, freie Entfaltung der Persönlichkeit etc.).

Für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat ist es nunmehr von erheblicher Bedeutung, die grundgesetzlich gesicherte Religions-, Glaubens- und auch Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) zu achten und gleichzeitig nicht wegzuschauen, wenn aus vermeintlich religiöser bzw. ideologischer Überzeugung heraus Anders- und Nichtgläubige oder auch der demokratisch verfasste Staat angefeindet und angegriffen werden. Es geht nunmehr darum, die Grenzen des explizit Sagbaren abzustecken und als Sicherheitsbehörde dort einzuschreiten, wo sie nachweislich überschritten werden. In der Bewertung gleicht dieser Prozess gelegentlich einem Drahtseilakt, vor allem in der Gegenüberstellung von noch-konservativen und bereits-extremistischen Bestrebungen.

Auch wenn der Islamismus beispielhaft für solch einen religiös motivierten Extremismus ist, ist der staatliche Beobachtungsauftrag in keinsten Weise auf diesen beschränkt. Auch im Rechtsextremismus, wo in der öffentlichen Wahrnehmung zwar vornehmlich kirchenfeindliche Neonazis unterwegs sind, finden sich Personen und Personenzusammenschlüsse, die

3 Vgl. § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).